



DS-Nr. BV/038/08

Geänderte Fassung auf der Grundlage der Beratung des HFA am 26.02.2008

Entwurf

Haushaltssatzung der Gemeinde Marienheide für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380/SGV NRW 2023), hat der Rat der Gemeinde Marienheide mit Beschluss vom 11.03.2008 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit
Gesamtbetrag der Erträge auf
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf
ordentliches Jahresergebnis
im Finanzplan mit

22.045.781 EUR
26.007.025 EUR
-3.961.244 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf

20.865.100 EUR
23.313.661 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf
festgesetzt.

6.271.274 EUR
7.246.974 EUR



§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

2.065.904 EUR

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

817.220 EUR

§ 4

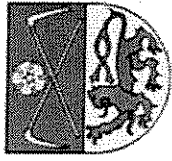
Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf und die Verringerung der Allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf festgesetzt.

1.636.810 EUR
2.324.434 EUR

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.

20.000.000 EUR



§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 (nachrichtlich) wie folgt festgesetzt (s. besondere Hebesatz-Satzung):

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	300 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	400 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	440 v.H.

§ 7

Für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden

a)	Personalaufwendungen
b)	Gebäudeunterhaltungsaufwendungen
c)	Bewirtschaftungsaufwendungen
d)	Wartungsaufwendungen bei technischen Einrichtungen bzw. Gebäuden
e)	Aufwendungen für Fahrzeugunterhaltung

§ 8

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich nicht möglich. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.